

Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbe-
darfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 17. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (NRW-WindBG)	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1	Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2	Konkrete Positionen der Beteiligten	6
	§ 1 NRW-WindBG-E – Ziel und Zweck des Gesetzes	6
	§ 2 NRW-WindBG-E – Festlegung von Teilflächenzielen	6
	§ 3 NRW-WindBG-E – Flächenüberhang und Übertragung	7
	§ 4 NRW-WindBG-E – Anrechnung von Positivplanungen.....	7
3.	Votum.....	9

Einleitung

1.1 Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die Erfüllung der Pflichten nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz durch das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund weiterhin sicherzustellen. Die Sicherstellung einer geordneten Flächenausweisung für Windenergieanlagen dient dabei gleichzeitig der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes.

Hintergrund

Nordrhein-Westfalen hat die bundesgesetzliche Pflicht – bestimmte Anteile der Landesfläche (Flächenziele) zeitlich gestaffelt für die Windenergie an Land auszuweisen – mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in der Form umgesetzt, dass die Flächen für die Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden sollen. Darauf basierend haben alle sechs Planungsregionen Aufstellungsbeschlüsse gefasst und in fünf Regionen im Regionalplan Windenergiebereiche festgelegt und damit auch die Erreichung der Teilflächenziele festgestellt.

Gegenwärtig sind Normenkontrollklagen – direkt oder inzident im Rahmen von Klagen gegen die Versagung einzelner Windenergievorhaben – gegen drei Regionalpläne beim Oberverwaltungsgericht Münster anhängig. Infolge der Klagen bestehen Risiken für die weitere Gültigkeit der Pläne. Diese Risiken sind wegen der durch die Regionalpläne und deren Teilzielerreichungs-Feststellung bewirkte Entprivilegierungswirkung nach § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch von erheblicher Tragweite für die jeweilige Entwicklung der Planungsregionen.

Der Bundesgesetzgeber hat das Risiko grundsätzlich gesehen und dafür eine Weitergeltung der Anrechnung der Teilzielerreichungsfeststellung von einem Jahr in § 4 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz normiert. Diese Jahresfrist schafft dahingehend ein Absicherungsbedürfnis der Planungsregionen für den Fall erfolgreicher Klagen. Um diesem Rechnung zu tragen soll sichergestellt werden, dass die bereits ergangenen Planungen leichter und zügig innerhalb der Jahresfrist angepasst werden können.

1.2 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (NRW-WindBG)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vor. Normiert wird das vom Bund mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgegebene Flächenziel. Ferner legt es erstmalig regionale Teilflächenziele für das Jahr 2027 für die Planungsregionen fest, wobei die Flächenziele für das Zieljahr 2032 des Landesentwicklungsplanes übernommen werden.

Zudem wird erstmalig die Möglichkeit der Übertragung von Windenergiebereichen einer Planungsregion auf eine andere zum Zwecke der Anrechnung geregelt. Ebenso wird die Möglichkeit der nachträglichen Anrechnung von Windenergieflächen auf der Ebene der Bauleitplanung (sog. Positivausweisungen) aufgenommen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 22. Juli 2026 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (NRW-WindBG) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 22. Juli 2026 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- unternehmer nrw
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen der Beteiligten

Der **DGB NRW** begrüßt die ambitionierten Ausbauziele der erneuerbaren Energieträger, weil er die Energiewende als gesamtwirtschaftlich notwendiges Modernisierungs- und Investitionsprogramm begreift. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffe hochwertige Beschäftigung und Wertschöpfung, trage zu einer verlässlicheren und günstigeren Energieversorgung bei, stärke die strategische Autonomie und industrielle Resilienz im Bund wie in den Ländern und trage insbesondere zum Klima- und Umweltschutz bei. Die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zur Klimaneutralität könne nur gelingen, wenn die Energieversorgung entschlossen und planungssicher dekarbonisiert wird.

Nur mit den erneuerbaren Energien und einer entsprechend begleitenden Infrastruktur aus Speichern und Backup-Kapazitäten bei sog. Dunkelflauten ließen sich die nationalen und europäischen Klimaziele erreichen und mit beschäftigungspolitischen Zielsetzungen verbinden.

Die Windenergieerzeugung an Land stelle einen unverzichtbaren Beitrag zu dieser Energiewende dar. Eine staatliche Rahmensetzung und gesetzlich verankerte Absicherung des Ausbaus sei und bleibe daher notwendig.

Verlässlichkeit, Planungssicherheit und Kontinuität sind aus Sicht des DGB wichtig für die Akzeptanz der Energiewende und den weiteren Ausbau – und nicht zuletzt auch für die Planungssicherheit der Projektierer und Betreiber und insbesondere die Arbeitsplatzperspektiven der Beschäftigten in der Energiewirtschaft und der gesamten Wertschöpfungskette. Gesetzliche Grundlagen, die die verabschiedeten Regionalpläne im Land resilienter machen, seien deshalb zu unterstützen. Die Sicherstellung einer geordneten Flächenausweisung für Windenergieanlagen diene dabei gleichzeitig der Erreichung der Klimaschutzziele im Bund wie in NRW.

Der Abbau von Hemmnissen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Regionen des Landes NRW sei dahingehend ein richtiger und notwendiger Schritt. Schon 2023 habe der DGB-Bundesvorstand gefordert, die Beseitigung von Hürden und Hemmnissen „durch eine proaktive Regulierungs-, Planungs- und Anreizkulisse zu ergänzen, um den erforderlichen Windenergiezubaue zu realisieren und ökonomisch nachhaltig, aber auch klimafreundlich und umweltschonend auszugestalten“.

Der vorliegende Gesetzentwurf räumt aus Sicht des DGB NRW nun hinter der Unwirksamkeitserklärung des Regionalplan Ruhr durch das OVG Münster auf. Er stärke damit auch die Regionen, in denen Klagen zu den Regionalplänen anhängig sind. Im Sinne der Planungssicherheit und der vom ihm eingeforderten Proaktivität wäre es vorteilhafter gewesen, den Ausbau der Windenergie in NRW bereits mit den Vorgaben des Bundes für die Flächenziele der Länder und mit der diesbezüglichen Änderung des LEP rechtssicher aufzustellen.

unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich das Ziel des Gesetzesentwurfs, die Umsetzung der bundesrechtlichen Flächenziele rechtlich abzusichern und die Regionalplanung flexibler zu gestalten. Eine rechtssichere und verlässliche Flächenplanung sei sowohl für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien als auch für die industrielle und wirtschaftliche Entwicklung des Landes von zentraler Bedeutung. Entscheidend sei dahingehend, dass die neuen Regelungen zu rechtssicheren, effizienten und möglichst bürokratiearmen Planungsprozessen beitragen.

Der Unternehmensverband führt aus, dass verlässliche Standortbedingungen die zentrale Voraussetzung für Investitionen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen in NRW sind. Der Ausbau der erneuerbaren Energien sei dabei ein wesentlicher Baustein für die Transformation des Energiesystems und für die langfristige Sicherung einer zuverlässigen Energieversorgung. Gleichzeitig treffe der zusätzliche Flächenbedarf für Windenergie auf bereits wachsende Flächenbedarfe für Industrie und Gewerbe, Energieinfrastruktur sowie weitere Transformationsvorhaben. Besondere Bedeutung komme dabei den Entwicklungs- und Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe zu. Gerade mittelständische Unternehmen entwickelten ihre Betriebe überwiegend an bestehenden Standorten und verfügten häufig nicht über Ausweichmöglichkeiten auf alternative Flächen.

Die Umsetzung der Windenergieflächenziele dürfe daher nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen betrieblicher Erweiterungs- und Investitionsmöglichkeiten führen. Umso wichtiger sei es, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Rahmen der Regionalplanung ausgewogen miteinander in Einklang zu bringen und zugleich ausreichende Entwicklungsspielräume für die Wirtschaft zu sichern.

Die Regionalplanung bilde dabei einen wesentlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten sowie für den Ausbau der Energieinfrastruktur. Verlässliche und ausgewogene planerische Vorgaben seien daher eine Grundvoraussetzung für Investitions- und Planungsentscheidungen des Mittelstandes.

Grundsätzlich begrüßen die bei **IHK NRW** organisierten Industrie- und Handelskammern die mit dem NRW-WindBG verfolgte Zielsetzung, den Ausbau der Windenergie regional zu steuern und zusätzliche Planungssicherheit zu schaffen. Ein Ausbau der Windenergie sollte sich auf die Orte konzentrieren, an denen vorhandene Netze den erzeugten Strom aufnehmen können oder ein Ausbau mit überschaubarem Zeit- und Kostenaufwand erfolgen kann. Hierfür fehle derzeit noch ein bürokratiearmes Monitoring über die tatsächliche Realisierung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Windenergiebereichen.

2.2 Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 1 NRW-WindBG-E – Ziel und Zweck des Gesetzes

Aus Sicht des **DGB NRW** ist die Flächenverfügbarkeit eine wesentliche Voraussetzung für den weiteren Onshore-Windenergieausbau. Maßnahmen zur Sicherung, Vereinfachung und Beschleunigung der Flächenausbauziele werden daher als grundsätzlich sinnvoll erachtet. Die mit dem Entwurf intendierte Rechtssicherheit bei Fragen der regionalplanerischen Flächenverfügbarkeiten wird daher grundsätzlich positiv bewertet.

§ 2 NRW-WindBG-E – Festlegung von Teilflächenzielen

Die Festlegung der Teilflächenziele des Landes bzw. seiner Planungsregionen in Orientierung am LEP und zu den Stichtagen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für die Jahre 2027 und 2032 wird vom **DGB NRW** begrüßt.

Im Einklang mit der 2. Änderung des LEP NRW sollte am regionalen Verteilungsschlüssel der Ausbauziele aus Gründen der Planungsstabilität und Rechtssicherheit festgehalten werden. So würden Sicherheit und Verlässlichkeit bei der Ausrichtung der Planungsanstrengungen, insbe-

sondere für die Regionen, die bereits eine entsprechende planerische Ausweisung von Windenergiebereichen vorgenommen haben, gewährleistet. Dies, zumal auch zur 2. Änderung des LEP ein umfangreiches Beteiligungsverfahren stattgefunden habe und mit der Flächenausweisung für Windkraftanlagen weitreichende Akzeptanzfragen und wichtige Aspekte der Raumplanung zusammenhingen. Ergänzend sollten insbesondere Flächen mit geringem Konfliktpotential – bspw. entlang von Autobahnen – in den Regionalplänen bzw. zur Erreichung der Teilflächenziele in den Blick genommen werden.

§ 3 NRW-WindBG-E – Flächenüberhang und Übertragung

Der **DGB NRW** begrüßt, dass die Fallkonstellation von regionalen Flächenüberhängen und deren (Teil-) Übertragung geregelt wird. Dies werde einerseits den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten des Landes gerecht, puffere aber auch im Falle gerichtlicher Beanstandungen die Erreichung einzelner Ausbauziele der NRW-Teilräume und des Landes ab.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** kann die Möglichkeit zur Übertragung von Flächenüberhängen dazu beitragen, die gesetzlichen Flächenziele flexibler und unter stärkerer Berücksichtigung regionaler Unterschiede zu erreichen.

Zugleich können dadurch Auswirkungen abgefedert werden, die sich beispielsweise aus gerichtlichen Beanstandungen einzelner Regionalpläne ergeben. Die Übertragung von Flächenüberhängen sollte jedoch nicht nur als Instrument zur kurzfristigen Absicherung bestehender Planungen verstanden werden. Vielmehr sollte sie genutzt werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Planungsregionen zu erleichtern und zusätzliche regionale Handlungsspielräume zu schaffen. Ziel sollte eine Regionalplanung sein, die bereits im Regelfall ausreichend flexibel auf unterschiedliche räumliche und planerische Entwicklungen reagieren kann.

IHK NRW kritisiert, dass eine Übertragung von Flächenüberhängen Flächenkonkurrenzen in den aufnehmenden Regionen erhöhen könnte.

§ 4 NRW-WindBG-E – Anrechnung von Positivplanungen

Der **DGB NRW** begrüßt zudem die Anrechnung der so genannten „Positivplanung“ der Städte und Gemeinden grundsätzlich. So können die Kommunen Flächen für Windräder entsprechend ihrer kommunalen Planungshoheit ausweisen, und zwar auch außerhalb von Bereichen, die durch die Regionalplanung vorgesehen sind. Solche kommunal ausgewiesenen Flächen können sich die Planungsregionen auf ihre vom Land vorgegebenen Flächenziele anrechnen lassen. Neue Windparks, die möglichst auf Flächen in der Nähe der jeweiligen kommunalen GE- und GI-Flächen stehen, könnten Industrie und Gewerbe besser mit Strom zu den Gestehungskosten der Erneuerbaren Energien versorgen.

Dieser Ansatz, Industrie und Gewerbe mit erneuerbarem Strom aus lokaler Erzeugung zu versorgen, wird grundsätzlich als sinnvoll bewertet. Die lokale Stromerzeugung in unmittelbarer Nachbarschaft der Industriegebiete werde aber absehbar nicht ansatzweise ausreichen, um den Strombedarf von Industrie und Gewerbe zu decken. Ein Aufwuchs der lokalen Stromerzeugung könne daher nur ein Teil der Lösung sein. Daher dürfen die Um- und Anrechnungsmöglichkeiten aus Sicht des DGB NRW nicht dazu führen, dass einzelne Planungsregionen ihre eigentlichen Potenziale und die damit verbundenen Ausbaumöglichkeiten aus dem Blick verlieren.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** kann auch die neu geschaffene Möglichkeit zur Anrechnung kommunaler Positivplanungen dazu beitragen, die Erreichung der gesetzlichen Flächenziele flexibler zu gestalten. Die Regelung sollte dabei nicht allein der kurzfristigen Stabilisierung bestehender Planungen dienen, sondern zu einer langfristig tragfähigen Verzahnung kommunaler und regionaler Planung beitragen. Auf diese Weise können regionale Handlungsspielräume erweitert und unterschiedliche örtliche Entwicklungen besser berücksichtigt werden.

Der vorgesehene Positivplanungsanrechnungsvertrag erscheint **IHK NRW** unklar. Das Verfahren für die vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Flächenüberhängen, zwischen einzelnen Planungsregionen, welches so auch für den Positivplanungsanrechnungsvertrag gelten soll, ist im Gesetzesentwurf nicht konkret ausgestaltet. Die Entscheidung über die Anrechnung von Positivplanungen sollte aus ihrer Sicht bei der zuständigen Planungsregion verbleiben, um transparente Verfahren zu gewährleisten.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Nordrhein-Westfalen einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt das Ziel, die Umsetzung der bundesrechtlichen Flächenziele rechtlich abzusichern und die Regionalplanung flexibler zu gestalten.

Aus ihrer Sicht kann die vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung von Flächenüberhängen und zur Anrechnung von Positivplanungen einen positiven Beitrag leisten. Dies sichert die Erreichung der Flächenziele auch im Falle gerichtlicher Beanstandungen ab und wird den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten des Landes gerecht.

Eine rechtssichere Flächenplanung sowie der kontinuierliche Ausbau der erneuerbaren Energien sind von zentraler Bedeutung, um verlässliche und attraktive Standortbedingungen für den Mittelstand zu gewährleisten. Im Zuge der Umsetzung der Windenergieflächenziele gilt es jedoch zwingend zu verhindern, dass betriebliche Erweiterungs- und Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Ziel muss es daher ein, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Rahmen der Regionalplanung ausgewogen miteinander in Einklang zu bringen, sodass ausreichende Flächen für die räumliche Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten für die Wirtschaft zu Verfügung stehen.

Für die Praxis erachtet die Clearingstelle Mittelstand zudem ein bürokratiearmes Monitoring über die tatsächliche Realisierung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Bereichen für sinnvoll.

Übergeordnetes Ziel muss eine verlässliche und kostengünstige Energieversorgung sein, die die Resilienz der Unternehmen nachhaltig stärkt. Hierfür müssen zwingend auch die begleitende Netzinfrastruktur vorangetrieben und die notwendigen Backup-Kapazitäten ausgebaut werden.